

## 1224 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XV. GP

# Bericht des Verfassungsausschusses

### über den Antrag der Abgeordneten Blecha und Genossen betreffend Abänderung des Parteiengesetzes (75/A)

Der gegenständliche, dem Verfassungsausschuß zur Vorberatung zugewiesene Initiativantrag sah vor, daß politische Parteien, die Zuwendungen nach dem Parteiengesetz erhalten, in ihren jährlich zu veröffentlichenden Rechenschaftsberichten sämtliche Spenden von mehr als 10 000 S einzeln auszuweisen haben, die eine ihrer Bundes-, Landes-, Bezirks- oder Lokalorganisation im Berichtsjahr erhalten hat.

Der Verfassungsausschuß hat den gegenständlichen Initiativantrag in seiner Sitzung am 24. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und zu seiner weiteren Beratung einen Unterausschuß, dem seitens der SPÖ die Abgeordneten Blecha, DDr. Hesele, Mondl, Dr. Schranz, seitens der ÖVP die Abgeordneten Dr. Neisser, Dipl.-Ing. Riegler und Dr. Schüssel, seitens der FPÖ der Abgeordnete Dr. Frischenschlager angehörte, eingesetzt, der sich noch am selben Tage konstituierte. Zum Obmann wurde Abgeordneter Blecha, zu seinem Stellvertreter Abgeordneter Dr. Neisser und zum Schriftführer Abgeordneter Dr. Frischenschlager gewählt.

Der Unterausschuß setzte seine Beratungen in Sitzungen am 14. Jänner und 19. Feber 1981 fort. In weiterer Folge wurden zwischen den drei Nationalratsfraktionen vereinbart, Parteiengespräche über eine umfassendere und über den gegenständlich zu beratenden Initiativantrag hinausreichende Parteiengesetz-Novelle zu führen.

Am 19. Mai 1981 erstattete der parlamentarische Untersuchungsausschuß im Zusammenhang mit dem Bau des Allgemeinen Krankenhauses in Wien seinen Bericht an den Nationalrat. In dem mit den Stimmen der SPÖ und FPÖ zur Kenntnis genommenen IV. Teil betreffend die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses wurden in Punkt 1.4

auch „Vorschläge zur Änderung des Parteiengesetzes“ aufgenommen.

Entsprechend dem im Zuge der Parteienverhandlungen getroffenen Vereinbarungen legte die SPÖ-Fraktion im Herbst des Jahres 1981 den beiden anderen Nationalratsfraktionen Vorschläge für eine entsprechende Novellierung des Parteiengesetzes vor. In diesem Novellierungsvorschlag zum Parteiengesetz wurden die Vorschläge des Untersuchungsausschuß-Berichtes berücksichtigt.

Dieser Vorschlag zu einer Novellierung des Parteiengesetzes wurde in mehreren Parteiengesprächen zwischen den drei Nationalratsfraktionen beraten und überarbeitet. Nach deren Abschluß nahm der eingangs erwähnte Unterausschuß am 28. Jänner 1982 seine Beratungen wieder auf. Er legte hiebei seinen Verhandlungen den in den Parteiengesprächen erarbeiteten Entwurf zu einer umfassenden Parteiengesetz-Novelle zugrunde. Nach anfangs teilweise erzieltm Einvernehmen über Teile dieses Entwurfes brach der Unterausschuß seine Beratungen am 25. März 1982 ab. Ausschlaggebend dafür war, daß der den Verhandlungen zugrunde liegende Entwurf einer Parteiengesetz-Novelle mehrere Verfassungsbestimmungen enthielt und auf Grund der Verhandlungen im Unterausschuß abgesehen werden konnte, daß die zur Beschlußfassung notwendige Zweidrittelmehrheit im Plenum des Nationalrates nicht zustande kommen würde.

Als Obmann des Unterausschusses erstattete Abgeordneter Blecha dem Verfassungsausschuß in seiner Sitzung am 29. September 1982 Bericht über die Beratungen des Unterausschusses. Im Zuge der weiteren Verhandlungen über den Initiativantrag zu einer Parteiengesetz-Novelle (75/A) legte Abgeordneter Blecha dem Verfassungsausschuß einen Abänderungsantrag vor, der sich im wesentlichen auf die einfachgesetzlichen, sich auf den Ausbau der Finanzkontroll-Bestimmungen des Parteiengesetzes beziehenden Teile des vom Unteraus-

schuß in seinen Sitzungen am 28. Jänner und 25. März 1982 beratenen Entwurfes zu einer Parteiengesetz-Novelle bestand.

Im einzelnen enthält dieser Abänderungsantrag folgende Schwerpunkte:

In den jährlichen Rechenschaftsberichten sind künftig auch Spender mit Namen und Anschrift zu veröffentlichen, wenn sie entweder der Partei oder einer ihrer Landes-, Bezirks-, Lokal- oder Teilerorganisationen innerhalb eines Jahres mehr als 30 000 S zukommen lassen. Im Interesse einer echten Transparenz sind die Finanz-Rechenschaftsberichte künftig gemäß gesetzlicher Bestimmungen detailliert zu gliedern. Zuzugle dieser Gliederungsvorschriften sind auf der Einnahmenseite künftig beispielsweise Erträge aus „Unternehmensbeteiligungen“ und „lebende Subventionen“ gesondert auszuweisen. Die Veröffentlichung der Rechenschaftsberichte und Spendenlisten hat künftig bis zum 30. September des folgenden Jahres im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu erfolgen. Erfolgt die Veröffentlichung nicht fristgerecht, so erhält die Partei so lange keine Förderungsmittel, bis sie ihrer Veröffentlichungspflicht nachgekommen ist. Die Rechenschaftsberichte sind künftig von zwei voneinander unabhängigen Wirtschaftsprüfern zu prüfen.

Verweigert ein Spender von mehr als 30 000 S seine Zustimmung zur Veröffentlichung seines Namens samt Anschrift und Spendenhöhe, so haben politische Parteien, die Förderungsmittel gemäß dem Parteiengesetz erhalten, solche Spenden zurückzuweisen. Anonyme Spenden, die von Parteien angenommen werden, sind in den Spendenlisten als solche auszuweisen; ihr Gegenwert wird der betreffenden politischen Partei von den Parteiförderungsmitteln abgezogen.

In der Debatte ergriffen die Abgeordneten Blecha, Dr. Ermacora, Dr. Fischer, Dr. Frischenschlager, Steinbauer und Dr. Schranz sowie Staatssekretär Löschnak das Wort. Bei der Abstimmung hat der Verfassungsausschuß mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Annahme des Gesetzentwurfes in der durch den Abgeordneten Blecha vorgeschlagenen Fassung zu empfehlen.

Ein vom Abgeordneten Dr. Ermacora eingebrachter Abänderungsantrag fand nicht die erforderliche Mehrheit.

Der Verfassungsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem abgeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1982 09 29

**Dr. Reinhart**  
Berichterstatler

**Dr. Schranz**  
Obmann

/

**Bundesgesetz vom XXXXXX, mit dem das Bundesgesetz über die Aufgaben, Finanzierung und Wahlwerbung politischer Parteien (Parteiengesetz) geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 404/1975, Parteiengesetz in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 569/1979 und 356/1982 wird wie folgt geändert:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 4 bis 10 hat zu lauten:

(4) Darüber hinaus hat jede politische Partei, die Zuwendungen im Sinne dieses Bundesgesetzes erhält, über die Art ihrer Einnahmen und Ausgaben öffentlich Rechenschaft zu geben. Zu diesem Zweck hat die betreffende politische Partei jährlich einen Rechenschaftsbericht über Einnahmen und Ausgaben zu erstellen. Dieser Rechenschaftsbericht muß von zwei nicht durch Kanzleigemeinschaft verbundenen Wirtschaftsprüfern überprüft und unterzeichnet werden. In die Rechenschaftsberichte ist jedenfalls eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (Abs. 5 und 6) aufzunehmen.

(5) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Einnahmenarten gesondert auszuweisen:

1. Mitgliedsbeiträge;
2. Zuwendungen nach diesem Bundesgesetz;
3. besondere Beiträge von den der jeweiligen Partei angehörenden Mandataren und Funktionären;
4. Erträge aus Unternehmensbeteiligungen;
5. Erträge aus sonstigem Vermögen;
6. Spenden (Abs. 7);
7. Nettoerträge aus Veranstaltungen, dem Vertrieb von Druckschriften und Abzeichen sowie ähnliche sich unmittelbar aus der Parteitätigkeit ergebende Einnahmen;
8. Kredite;
9. Zuwendungen in Form kostenlos oder ohne entsprechende Vergütung zur Verfügung gestellten Personals (lebende Subventionen);

10. sonstige Ertrags- und Einnahmearten, wobei solche von mehr als 5 vH der jeweiligen Jahreseinnahmen gesondert auszuweisen sind.

(6) In den Rechenschaftsberichten sind zumindest folgende Ausgabenarten gesondert auszuweisen:

1. Personalaufwand;
2. Büroaufwand und Anschaffungen;
3. Sachaufwand für Öffentlichkeitsarbeit einschließlich Presseerzeugnisse;
4. Veranstaltungen;
5. Fuhrpark;
6. sonstiger Sachaufwand für Administration;
7. Mitgliedsbeiträge;
8. Rechts-, Prüfungs- und Beratungskosten;
9. Kreditkosten und -rückzahlungen;
10. internationale Arbeit;
11. sonstige Aufwandsarten, wobei solche über einer Million Schilling gesondert auszuweisen sind.

(7) In einer Anlage zum Rechenschaftsbericht (Spendenliste) sind jene Spenden unter Angabe des Betrages sowie des Namens und der Anschrift des Spenders auszuweisen, die im Berichtsjahr entweder an die betreffende politische Partei oder an eine ihrer Gliederungen (Landes-, Bezirks-, Lokal- oder Teilorganisationen) geleistet werden, sofern sie den Betrag von 30 000 S übersteigen.

(8) Politische Parteien, die Zuwendungen gemäß § 2 erhalten, haben Spenden von mehr als 30 000 S (Abs. 7) zurückzuweisen, wenn der Spender eine Zustimmung zur Veröffentlichung gemäß Abs. 9 verweigert; desgleichen sind anonyme Spenden als solche in der Spendenliste auszuweisen. Die Summe dieser anonymen Spenden ist der betreffenden Partei von den ihr nach Veröffentlichung des Rechenschaftsberichtes gemäß § 3 Abs. 2 zustehenden Zuwendungen abzuziehen.

(9) Jede politische Partei hat bis zum 30. September des folgenden Jahres den Rechenschaftsbericht samt Spendenliste im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(10) Veröffentlicht eine politische Partei nicht fristgerecht gemäß Abs. 9 den Rechenschaftsbericht oder die Spendenliste, so hat der Bundeskanzler

4

## 1224 der Beilagen

fällige Zuwendungen (§ 3 Abs. 2) bis zur ordnungsgemäßen Veröffentlichung einzubehalten.

Bundesgesetzes sind erstmals für das Jahr 1983 zu erstellen.

**Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1983 in Kraft; Rechenschaftsberichte gemäß Art. I dieses

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind, soweit sie nicht der Bundesregierung obliegt, der Bundeskanzler und der Bundesminister für Finanzen innerhalb ihres Wirkungsbereiches betraut.